

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-  
bezeichnung der Antrag stellenden Person  
EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

## Verlängerungsantrag FNL



SACHSEN-ANHALT

Empfänger (zuständige Behörde)

Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013

### Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) und zur Förderung der naturschutzgerechten Beweidung mittels Hütehaltung durch Verlängerung einer bestehenden Verpflichtung um ein Jahr (Beginn der Verlängerung: 01.01.2022)

#### Antragstellerstammdaten

(Die Antragstellerstammdaten sind nur einmalig mit dem ersten Antrag für Fördermaßnahmen des EGFL oder ELER einzureichen.)

- Die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten sind beigelegt.
- Die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten wurden bereits eingereicht.

#### I. Antragstellung

Dieser Förderantrag ist bis zum 15.05. des aktuellen Jahres zu stellen (fällt der 15. eines Monats auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der erste darauf folgenden Arbeitstag).

- Ich/Wir beantrage/n die Verlängerung einer Zuwendung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen“ (FNL-Richtlinie, MBl. 2015, S. 383), i.d.F. der FNL-Richtlinie, Änderung (Entwurf)) und ggf. zusätzlich nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturschutzgerechten Beweidung mittels Hütehaltung“ (Richtlinie Hütehaltung, MBl. 2015, S. 791), i.d.F. der FNL-Richtlinie, Änderung (Entwurf))

#### 1. Verlängerungsantrag für die Verlängerung von Verpflichtungen die am 31.12.2021 enden, um 1 Jahr bis 2022:

Ich/Wir stelle/n einen Verlängerungsantrag:

PEB-Dok. Nr.:

- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen - FP6501**
- |   |                          |      |
|---|--------------------------|------|
| Erstmahd bis zum 15.06. und Zweitnutzung ab 01.09.                      | <input type="checkbox"/> | FN10 |
| Erstmahd ab 15.07.  | <input type="checkbox"/> | FN11 |
| Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (ohne gleichzeitige Hütehaltung!) | <input type="checkbox"/> | FN12 |
| Beweidung mit Rindern   | <input type="checkbox"/> | FN13 |

- Naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen in Hütehaltung – FP7504**
- |  |                          |      |
|--|--------------------------|------|
| Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hütehaltung (vormals FN12 + FN14) | <input type="checkbox"/> | FN15 |
|--|--------------------------|------|

#### 2. weitere Angaben

- Der Geografische Flächennachweis 2021 und der ELER-Flächennachweis 2022 sind vollständig ausgefüllt. Die beantragten Flächen wurden im Geografischen Flächennachweis 2021 sowohl mit der normalen Bindung (FN10, FN11, FN12, FN13 und/oder FN15) und dem jeweiligen ursprünglichen Verpflichtungsbeginn (01.01.2015, 01.01.2016 bzw. 01.01.2017) als auch mit der Verlängerungsbindung (V01 und/oder V04) mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2022 erfasst und werden im ELER-Flächennachweis angezeigt.
- Ich/Wir habe/n ausschließlich Flächen beantragt, deren Verpflichtungszeitraum am 31.12.2021 auslaufen.

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-  
bezeichnung der Antrag stellenden Person

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

## Verlängerungsantrag FNL



SACHSEN-ANHALT

- Ich/Wir habe/n das entsprechende Formblatt für Verpflichtungen vollständig ausgefüllt, dieses der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung mitgeteilt und werde/n das Formblatt nach deren Stellungnahme einreichen.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir

- Betriebsinhaber i. S. d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) Nr. 1307/2013
- anderer Landbewirtschafter oder ein Zusammenschluss aus diesen

bin/sind.

Ich/Wir bin/sind Pensionsviehhalter (soweit erforderlich):

- Ja
- Nein

### Wichtiger Hinweis:

Das Formblatt für Verpflichtungen wird mit Ihren Flächenangaben durch Ihre Bearbeitung des Geografischen Flächennachweises automatisch gefüllt. **Bis zum 15.05.2021<sup>1</sup>** muss der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachweisbar mitgeteilt werden, dass das gefüllte Formblatt im elektronischen Antrag vorliegt. Unabhängig von der UNB-Bearbeitung des Formblattes ist der Geografische Flächennachweis zusammen mit dem Antrag in jedem Fall bis 15.05. des aktuellen Jahres<sup>1</sup> einzureichen. Nach Ihrer o. g. Mitteilung zum gefüllten Formblatt wird die UNB im elektronischen Antrag die Flächen im Formblatt überprüfen und bestätigen bzw. die Änderungen der beantragten Maßnahmen eintragen und Sie bis **spätestens 25.06.2021** über die erfolgte Stellungnahme nachweisbar informieren. Die UNB hat dafür auf das Formblatt beschränkte Zugriffsrechte im elektronischen Antrag. Korrekturen im Antrag insbesondere im Geografischen Flächennachweis zwischen dem Datum der Ersteinreichung und dem 23.06.2021 sind bei Bedarf der UNB mitzuteilen. Das **von der UNB elektronisch bestätigte Formblatt ist bis spätestens 12.07.2021<sup>1</sup>** beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen. Formblätter nach diesem Termin sind verfristet und führen zu Sanktionen.

## II. Erklärungen

- Ich/Wir habe/n alle Erklärungen zu diesem Antrag und seinen Bestandteilen wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben und bestätige/n die Kenntnisnahme der unten genannten Hinweise.

### 1. Erklärungen zu unverzichtbaren Bestandteilen des Antrages (siehe Merkblatt)

Mir/Uns ist bekannt, dass nur mit einem vollständigen Antragsformular einschließlich der unverzichtbaren Bestandteile ein gültiger Antrag gestellt werden kann.

Folgende Unterlagen sind unverzichtbare Bestandteile des Antrages, bilden eine Einheit und haben insgesamt Gültigkeit. Sie sind vollständig bis zum 15.05.<sup>1</sup> des aktuellen Jahres einzureichen, sofern sie nicht bereits bei anderen Antragstellungen für die Agrarförderung im zuständigen ALFF eingereicht wurden und noch aktuell sind; abweichend davon ist das bestätigte Formblatt für Verpflichtungen bis 12.07.<sup>1</sup> des aktuellen Jahres einzureichen:

1.1 die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden (einschließlich erforderlicher Anlagen),

1.2 der Geografische Flächennachweis 2021 (siehe hierzu die Erläuterungen in „Ausfüllhinweise der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2021, Erläuterungen zum geografischen Flächennachweis 2021),

1.3 der ELER-Flächennachweis 2022 für Anträge auf flächenbezogene Beihilfen des Landes Sachsen-Anhalt (siehe hierzu die Erläuterungen in "Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis 2022"

1.4 die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung (nur, wenn zum Nachweis des Tierbestands erforderlich) und

1.5 das Formblatt für Verpflichtungen. (Für den Verlängerungsantrag ist eine Bestätigung der UNB für den Verlängerungszeitraum dieser Verpflichtungen erforderlich.)



## 2. Verpflichtungen und weitere Erklärungen des/der Antragsteller/s

**2.1** Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Zuwendungsvoraussetzungen (Förderkriterien, Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen) der Maßnahmen nach der FNL-Richtlinie und der Richtlinie Hütehaltung sowie der im Formblatt für Verpflichtungen durch die UNB erteilten und gegebenenfalls jährlich angepassten und von der Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Bewirtschaftungsvorgaben (Nutzungsmanagement, Weidemanagement) auf den angegebenen Flächen bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums einzuhalten.

**2.2** Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Nutzungstermin, Anwendung einer Ausrüstung zur Einhaltung der Schnitthöhen von mindestens 10 Zentimeter, Beweidungszeitraum) sowie zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen zu führen.

### **2.3 Ausschluss von Flächen von der Förderung**

**2.3.1** Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir für nachfolgend aufgeführte Flächen keinen Antrag auf Förderung stellen kann/können:

- nichtlandwirtschaftliche Flächen (Ausnahme: NC 583),
- Landschaftselemente,
- Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsauflagen, insbesondere naturschutzrechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Bewirtschaftungsauflagen aus Planfeststellungsverfahren einzuhalten sind,
- wasserwirtschaftliche Anlagen (Dämme und Deiche),
- Flächen außerhalb Sachsen-Anhalts.

**2.3.2** Mir/Uns ist bekannt, dass die Förderfähigkeit von Flächen entfällt, wenn im Verpflichtungszeitraum einzelflächenbezogene, förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen ausgesprochen werden.

**2.3.3** Mir/Uns ist bekannt, dass für Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen sind, keine Zuwendungen gewährt werden, sofern nicht anderweitige Ausnahmen zugelassen sind.

**2.4** Ich/wir bestätige/n, dass Flächen gemäß 2.3 nicht Bestandteil des Antrages sind.

**2.5** Mir/Uns ist bekannt, dass die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen auf derselben Fläche nur im Rahmen der Anlage 1 (Kombinationstabelle) der Richtlinie FNL zulässig ist. Anderenfalls liegt eine nicht zulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

**2.6** Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir auf den Flächen zu keinen Nutzungsbeschränkungen aus anderen Gründen verpflichtet bin/sind, die finanziell ausgeglichen werden. Sollte dies doch der Fall sein, habe/n ich/wir die erhaltenen Entgelte der Bewilligungsbehörde (formlos) mitzuteilen.

**2.7** Mir/Uns ist bekannt, dass die zusätzlichen Anforderungen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gegenüber Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) bzw. umgekehrt im jeweiligen System berücksichtigt und bei Nichteinhaltung sanktioniert werden.

### **2.8 Ablehnung oder Rücknahme der Beihilfe, Sanktionen**

**2.8.1** Mir/Uns ist bekannt, dass bei Nichterfüllung der Förderkriterien die Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird.

**2.8.2** Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, die Reduzierung von Flächen und die Nichteinhaltung der Cross- Compliance-Verpflichtungen, insbesondere auf der Grundlage von nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften, zu Sanktionen führen können:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014,  
in der jeweils geltenden Fassungen.

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-  
bezeichnung der Antrag stellenden Person

## Verlängerungsantrag FNL



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

---

### 2.9 Subventionen

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragten Zuwendungen Subventionen i.S.d. § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ich/wir nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA 724 - SubvG-LSA) i.V.m. § 3 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2034 - SubvG) verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen und dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB zur Folge haben kann.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Erklärung im Stammdatenbogen.

**2.10** Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die im Antragsformular, im Merkblatt und in der FNL-Richtlinie aufgeführten Vorschriften beim zuständigen ALFF einsehen kann/können.

**2.11** Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir jede Abweichung vom Antrag im Bezugszeitraum unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen habe/n (in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich/wir dazu in der Lage bin/sind, schriftlich und mit anerkannten Nachweisen.

<sup>1</sup> Fällt der 15. eines Monats auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der erste darauf folgenden Arbeitstag!